

Allgemeine Geschäftsbedingungen FlexTarif

1. Was bedeutet GesundheitsCard?

Die epi systems Service GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) bietet Unternehmen (nachfolgend -Auftraggeber- genannt) ein Mietsoftware für ein komplexes Organisations-, Steuerungs- und Abrechnungssystem für die Erstattung des Fitness-Beitrages auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland an.

Dazu plant der Auftraggeber durch „Aufladung“ ein neutrales Budget in Höhe von maximal 528,00 €/Jahr und Mitarbeiter. Dieses Budget kann der Mitarbeiter als Sachbezug nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 9 EStG bis maximal 44 EUR/Monat nutzen. Wählt der Mitarbeiter den Sachbezug in Form des nachfolgend geregelten FlexTarifs, stellt der Auftraggeber die Leistung monatlich bereit in Form der monatlichen Erstattung.

Die Erstattungsansprüche fließen dem Mitarbeiter des Auftraggebers mit den monatlichen Lohnzahlungen zu. Die vorbezeichneten Leistungsmerkmale werden mit der Mietsoftware abgebildet.

2. Welche Leistungen beinhaltet der FlexTarif?

Der Auftragnehmer stellt eine Mietsoftware zur Verfügung. Der FlexTarif beinhaltet, dass der Auftraggeber mit der bereitgestellten Mietsoftware, dem Mitarbeiter einen Sachbezug ausschließlich in Form der Erstattung des monatlichen Mitgliedsbeitrages (auch für einen bereits bestehenden Mitgliedsvertrag) für ein Fitnessstudio oder Sportverein in Höhe von maximal 44,00 €/Monat zur Verfügung stellt.

Darüber hinaus wird durch den Auftragnehmer im Rahmen der vorbereitenden Buchhaltung eine Prüfung der von den Mitarbeitern des Auftraggebers eingereichten Belege durchgeführt.

Hinweis: Ein Anspruch auf Umwandlung in Barlohn besteht für den Arbeitnehmer nicht.

3. Wer kann den FlexTarif in Anspruch nehmen?

Den FlexTarif kann jeder **angestellte Mitarbeiter des Auftraggebers** in Anspruch nehmen, auch geringfügig Beschäftigte.

4. Welche Voraussetzungen müssen für die Inanspruchnahme des FlexTarifs vorliegen?

a) Durchführung einer „Aufladung“ mit der das Mitarbeiter-Jahres- Budget festgelegt wird. Die dabei generierten Tickets werden wie folgt ausgeliefert:

- *per Email* – Mitarbeiter holt sich das Ticket online ab
- *Selbstaussdruck* und Übergabe durch den Arbeitgeber

b) Für die Inanspruchnahme des FlexTarifs ist eine vorherige arbeitsvertragliche Vereinbarung (auch als Arbeitsvertragsergänzung) mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu schließen, verbunden mit der Auflage, den vom Arbeitgeber erstatteten Betrag ausschließlich für den Beitrag im Fitnessstudio/Sportverein zu verwenden (*Sachbezug in Form der Hingabe eines Geldbetrages mit Verwendungsaufgabe*).

Der Mitarbeiter hat ferner dem Arbeitgeber eine **Vertragsbestätigung seines Fitnessstudios bzw. Sportvereins** vorzulegen mit folgendem Mindestinhalt:

Name und Anschrift des Mitarbeiters und des Fitnessstudios/Sportvereins; Laufzeit des Mitgliedsvertrages; Monatsbeitrag.

Die Software bietet zu diesem Zweck folgende Varianten zum Abschluss der Ergänzung zum Arbeitsvertrag und zum Hochladen der Vertragsbestätigung des Fitnessstudios an:

- **online-Variante:** Mittels der Software kann der Mitarbeiter unter Hinzunahme seiner E-Mail-Adresse und eines Abholcodes sein Ticket abholen. Vor Aushändigung des Tickets muss der Mitarbeiter die arbeitsvertragliche Vereinbarung zur Nutzung des Sachbezuges online durch Anklicken des entsprechenden Buttons bestätigen. Dann hat der Mitarbeiter sein Ticket erhalten und die Ticketauslieferung ist abgeschlossen. Mit dem bereitgestellten Ticket loggt der Mitarbeiter sich online auf die Beiträgerstattungsmaske ein. Die entsprechende Web-Adresse wird auf dem Ticket abgebildet.

Sofern der Auftraggeber es wünscht, bearbeitet der Auftragnehmer im Rahmen der vorbereitenden Buchhaltung gegen Gebühr etwaige Erstattungsansprüche seiner Mitarbeiter auch „offline“, das heißt, in Papierform auf dem Postweg. Hierzu sind ggf. gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

5. Wie muss der Mitgliedsvertrag gestaltet sein?

Bei dem Mitgliedsvertrag kann es sich um einen monatlichen Vertrag handeln. Der FlexTarif gilt auch für längerfristige Mitgliedsverträge (z.B. Jahresvertrag) **mit monatlicher Beitragszahlung**.

Der Abschluss bzw. das Bestehen eines Mitgliedsvertrages mit z.B. halbjährlicher oder jährlicher Beitragszahlung setzt voraus, **dass der Mitgliedsvertrag einen Monatsbeitrag ausweist**, den der Arbeitgeber als monatlichen Sachbezug bucht

und maximal in Höhe von 44 €/Monat dem Mitarbeiter dann erstattet.

6. Kann der Mitarbeiter über den bereitgestellten Sachbezug hinaus einen höheren Mitgliedsbeitrag verlangen?

Der steuerfreie Sachbezug ist auf einen maximalen Betrag in Höhe von 44,00 €/Monat beschränkt. Ein Mehrbezug ist nicht möglich. Ist der monatliche Mitgliedsbeitrag daher höher als der gewährte Sachbezug, ist der Differenzbetrag vom Mitarbeiter wirtschaftlich selbst zu tragen ohne dass ein Erstattungsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht.

7. Welche Pflichten hat der Mitarbeiter?

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, die in Ziffer 4. bezeichneten Dokumente zu bestätigen bzw. hochzuladen.

Der Arbeitnehmer kann bis zum letzten Tag im laufenden Monat (**Antragsmonat**) mit Wirkung ab dem **Folgemonat (Zufluss-Zeitpunkt)** die Inanspruchnahme des FlexTarifs **per online-Antrag** erklären.

Der Mitarbeiter ist verpflichtet, den FlexTarif ausschließlich zweckgebunden für den Mitgliedsbeitrag zu verwenden und auf Verlangen nachzuweisen.

8. Wie kommen der Mietvertrag über die Software und der Dienstleistungsvertrag mit dem Auftragnehmer zustande?

Nach der Zusendung des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags (Card-Bestellung) des Auftraggebers richtet der Auftragnehmer ein Online-Kunden-Account im FlexTarif-System ein.

Der Auftraggeber nutzt die Software und pflegt die Mitarbeiterdaten ein. Der Auftragnehmer stellt dafür ein entsprechendes Formular zur Datenerfassung im Kunden-Account bereit. Ersatzweise wird der Auftragnehmer mit dem Einpflegen der Mitarbeiterdaten beauftragt.

Mit der Erfassung und Speicherung der Mitarbeiterdaten generiert das System ein **aktives Mitarbeiterkonto**. Mit der vorbezeichneten Einrichtung des einzelnen Mitarbeiter-Kontos gilt der Vertrag als zustande gekommen.

Sollten Mitarbeiter vom FlexTarif ausgeschlossen werden (weil sie z.B. schon andere Sachbezüge erhalten oder ausscheiden) hat der Auftraggeber die Möglichkeit, unter dem Navigationspunkt „Mitarbeiterliste“ die Teilnahme am FlexTarif für den einzelnen Mitarbeiter abzuwählen. Ab dem

Folgemonat gilt die Abmeldung als **inaktives Mitarbeiterkonto**.

9. Welche Gebühren sind zu bezahlen?

Mit der Einrichtung des aktiven Mitarbeiter-Kontos sind nachfolgende Vergütungen (Softwaremiete), ggf. auch für den laufenden Monat fällig:

EURO 1,90 Netto je aktivem Mitarbeiterkonto je Monat

Die Leistungen der vorbereitenden Buchhaltung (Belegprüfung) sind „on top“, also mithin kostenfrei, solange der Auftraggeber die Mietsoftware nutzt.

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich im Voraus. Hierfür werden am 1. des neuen Monats alle aktiven Mitarbeiterkonten zu Grunde gelegt.

(Aktive Mitarbeiterkonten) x (Softwaremiete je Konto) = Monatsgebühren

Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 7 Tagen fällig.

Die Preisangaben sind Nettowerte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe.

10. Welche Leistungsmerkmale hat die Software

Der Mitarbeiter erhält per E-Mail eine Mitteilung, wenn sein Erstattungsantrag eingegangen ist.

Im Kunden-Account des Auftraggebers ist für die monatliche Lohn- und Gehaltsrechnung ab dem 05. des jeweiligen Monats eine Auflistung über den Sachbezug für den betreffenden Mitarbeiter hinterlegt (sog. Nutzungsliste).

Der Auftraggeber erhält die Möglichkeit, sich die Auflistung als CSV-Datei herunterzuladen.

Die Software überwacht die Einhaltung des monatlichen Sachbezuges innerhalb des FlexTarif-Systems. Erhält der Mitarbeiter andere Sachbezüge außerhalb unserer Tarife (Leistungen) und unseres Abrechnungs-Systems hinaus, ist eine Prüfung nicht möglich und eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer übernimmt die Prüfung der Vertragsbestätigung Fitnessstudio/Sportverein auf sachliche Richtig- und Vollständigkeit. Die Überprüfung etwaiger arbeitsrechtlicher Dokumente, insbesondere inhaltlich, obliegt gemäß Ziffer 4. ausschließlich dem Auftraggeber.

11. Welche Pflichten hat der Auftraggeber?

Will der Auftraggeber die Zahlung des Sachbezuges in Form des FlexTarifs an einen Mitarbeiter beenden, so hat er dies durch Abmeldung im Kunden-Account aus der Online-Mitarbeiterliste zu speichern.

Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, den Status der teilnehmenden Mitarbeiter stets auf dem aktuellen

Stand zu halten und jede Änderung (z.B. Ausscheiden, Tod, etc.) und zur Höhe des Sachbezuges unverzüglich in seinem Online-Kunden-Account zu hinterlegen, insbesondere wenn ein unterjähriges Austrittsdatum für die Mitarbeiter seitens des Arbeitgebers festgelegt werden soll.

12. Wie erfolgt die Abrechnung gegenüber dem Mitarbeiter?

Der Mitarbeiter erhält die monatlichen Erstattungen mit seiner Lohnauszahlung durch den Arbeitgeber.

Will der Arbeitnehmer den FlexTarif freiwillig abwählen, hat er dies bis zum 10. des Folgemonats seinem Arbeitgeber gegenüber zu erklären. Der Auftraggeber deaktiviert demgemäß dann das Mitarbeiterkonto im Kunden-Account.

13. Wie lange läuft der Servicevertrag und wann kann er gekündigt werden?

Der Servicevertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sowohl der Auftraggeber als auch Auftragnehmer kann den Servicevertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.12. eines jeden Jahres kündigen.

14. Welche Haftung übernimmt der Auftragnehmer?

Ansprüche gegen den Auftragnehmer auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Auftragnehmer oder den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Die Haftungsfreizeichnung des vorangehenden Satzes gilt nicht, wenn der Schadenersatzanspruch aus der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht resultiert. Vertragswesentliche Pflichten sind insbesondere solche, durch deren Verletzung der Vertragszweck gefährdet wird. Sofern eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt wurde, ist die Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens beschränkt. Eine Haftung für mittelbare und für Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.

Die Verfügbarkeit des Internets kann nicht durch den Auftragnehmer gewährleistet werden. Der Auftragnehmer übernimmt daher keine Haftung für etwaige Schäden, die aus der Nicht-Verfügbarkeit des Internet heraus resultieren. Gleiches gilt für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, kriegs- und Naturereignisse, Terror oder sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörungen) verursacht worden sind.

15. Welche Datenschutzvorschriften gelten zur Nutzung des Online-Kunden-Accounts von FlexTarif?

(1) Allgemeine Unterrichtung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, entsprechende gesonderte Datenschutzvereinbarungen mit seinen Mitarbeitern über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu treffen. Dies gilt auch für sensitive Daten nach § 3 Absatz 9 BDSG sowie für Daten, die in den Vertragsdokumenten enthalten sind.

Nutzt der Ticketinhaber die Online-Angebote wie den Mitarbeiter-Account, wird der Ticketinhaber dazu eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz, die insbesondere auf die Online-Nutzung abstellt, abgeben.

Die Erhebung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitarbeiter durch die GesundheitsCard erfolgt ausschließlich zur Prüfung der Anspruchsberechtigung sowie zur Serviceerbringung.

Der Auftraggeber erhält Zugriff auf die personenbezogenen Daten, insbesondere auf sensitive Daten nach § 3 Absatz 9 BDSG sowie für Daten, die in den Leistungsnachweisen/Rechnungen der Dienstleister enthalten sind, nur aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund kann u.a. die Anforderung im Rahmen einer

Betriebsprüfung durch das Finanzamt/die Rentenversicherung sein. Ist ein uneingeschränkter Zugriff gewünscht, hat dies der Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

(2) Einsatz von Cookies bei Online-Angeboten

1. Cookies sind kleine Datenmengen, die zusammen mit den eigentlich angeforderten Daten aus dem Internet an Ihren Computer übermittelt werden. Dort werden diese Daten gespeichert und für einen späteren Abruf bereitgehalten.

2. Der Auftragnehmer verwendet für seine Homepage zwei Arten von Cookies: Sitzungs-Cookies (Session-Cookies):

Dabei handelt es sich um Cookies, die nur für die jeweilige Sitzung erzeugt werden. Sie speichern Informationen über den Benutzernamen, die Benutzerrechte, die Gültigkeit der Sitzung, bei der Verwendung der Suchfunktion die Suchbegriffe und in den Onlineshops die ausgewählten Waren für den Warenkorb. Diese Cookies werden nach dem Beenden der Sitzung oder mit dem Schließen des Browserfensters wieder gelöscht.

Anmelde-Cookies: Daneben wird auch ein Cookie zur Benutzerauthentifizierung eingesetzt. Dabei können unterschiedliche Cookies zum Einsatz kommen: Standardmäßig kommen Cookies zum Einsatz, die nur für die jeweilige Sitzung erzeugt werden. Sie speichern Informationen über den Benutzernamen, die Benutzerrechte und die Gültigkeit der Sitzung.

Der Auftraggeber erklärt insoweit auch seine Einwilligung für den Einsatz von Cookies. Die erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen und die Löschung der Daten verlangt werden.

(3) Änderungsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, diese Datenschutzerklärung jederzeit unter Beachtung der

geltenden Datenschutzbestimmungen zu ändern.

16. Urheberrechte/Nutzungsrechte

Die Urheberrechte der im Rahmen dieses Vertrages bereitgestellten und angewandten Software und des Programms zur Durchführung des komplexen Abrechnungssystems liegen und bleiben beim Auftragnehmer. Gleiches gilt für sämtliche Anpassungen, Erweiterungen etc., insbesondere Updates und Upgrades. Das Urheberrecht umfasst insbesondere auch die Quell- und Objektcodes, die Dokumentationen, Handbuch, Erscheinungsbild, Design, Farben, Struktur und Organisationen, Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die überlassenen Programme dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.

Dem Auftraggeber wird ein nicht ausschließliches und einfaches Nutzungsrecht übertragen. Ein Anspruch auf Herausgabe der Quell- und Objektcodes gibt es nicht. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Software und das Programm über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen.

17. Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

Eine Abtretung von Ansprüchen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin soweit gesetzlich kein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.

19. Kontaktdaten für Fragen

Telefonischer Support für Card-Inhaber:

Montag - Freitag 8.00 - 18.00 Uhr
Tel.: 030 - 555 785 984

epri systems Service GmbH,
Abteilung: FlexTarif
Potsdamer Platz 10, 10785 Berlin

Geschäftsführer Gilbert Pfeiffer, Robert Domain
Register: HRB 164902 B I Sitz: Berlin

Stand: 06.02.2017